

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Krostitz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013, welche durch das Landratsamt Nordsachsen mit Bescheid vom 20.06.2013 bestätigt wurde:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.384.850 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.135.892 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	248.958 €

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
---	------------

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	248.958 €
--	------------------

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	165.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	165.000 €

- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	248.958 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	165.000 €
- Gesamtergebnis auf	413.958 €

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.390.950 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.135.892 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.058 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	363.400 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	493.500 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-130.100 €

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	124.958 €
---	------------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	472.402 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	162.800 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	309.602 €

- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen

und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	434.560 €
§ 2	
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	1.000.000 €
§ 5	
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405 v.H.
Gewerbsteuer auf	390 v.H.
§ 6	
Zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft wird eine Personal- und Sachkostenumlage der Gemeinde Schönwölkau in Höhe von	365.800 €

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Frauendorf
Bürgermeister

Siegel

Die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit **vom 01.07. bis einschließlich 09.07.2013** öffentlich in der Gemeindeverwaltung / Kämmerei während der Öffnungszeiten aus.

Mo. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Di. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.